

28.7. 1916

14
MB

Obmänner-Konferenz

Wege desjenigen Großhändlers, von dem sie die Mehlmengen erhalten haben, vorlegen. Der Magistrat wird daher sowohl die dem Großhändler unmittelbar ausgefolgten Bezugsbestätigungen als auch die vom Kleinhändler gesammelten Kartenabschnitte nunmehr ausschließlich und direkt von dem betreffenden Großhändler erhalten.

Ergibt die Kontrolle der Kartenabschnitte, die aus Gründen der Vereinfachung durch Abwägen erfolgt, daß im Zeitraume einer Woche weniger Kartenabschnitte als Bezugsbestätigungen abgegeben wurden, so hat der betreffende Kleinhändler entweder weniger Mehl verkauft, als ihm zugeteilt wurde, oder er hat Mehl ohne Einziehung der Kartenabschnitte abgegeben. Ob die eine oder die andere Alternative vorliegt, ist durch behördliche Nachschau festzustellen. Im ersteren Falle wird der betreffende Kleinhändler mangels Abfages von der Mehlbeteiligung künftig ausgeschlossen, gegebenen Falles gemäß § 17 : 2 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, N. G. = Bl. Nr. 228, zur Anzeige gebracht werden, im letzteren Falle aber auch der strengen Bestrafung auf Grund der Brotkartenverordnung zuzuführen sein.

Mit Rücksicht auf die zum Punkt 1 ergangenen Ausführungen berichte ich im Einvernehmen mit dem Referenten für die Brot- und Mehllarte zu dieser Anordnung der Statthalterei, daß es geradezu unmöglich ist, diesem Auftrage zu entsprechen. Die Mehldetailisten Wiens müßten an einem bestimmten Tage der Woche die Mehllartenabschnitte an ihre Engrossisten abliefern, welche sie seinerzeit an die Zentralstelle weiterleiten müßten. Einige Engrossisten bedienen 1000 und noch mehr Abnehmer, welche die Abschnitte an den Engrossisten abzugeben hätten.

Abgesehen von der Unmöglichkeit der Durchführung muß der beabsichtigten Kontrolle insoweit jeder Wert abgesprochen werden, als die Brot- und Mehlaussweise nicht getrennt sind. Denn unter den dormaligen Verhältnissen verkaufen die Detailisten Brot und Mehl; es ist daher eine Kontrolle über deren Mehlabfag nicht durchführbar.

„3. Die Geschäftslokale der an der Mehluweisung beteiligten Kleinhändler sind an einer auch von der Straße deutlich sichtbaren Stelle und mit gut lesbaren Schriftzeichen als Mehilverkaufsgeschäfte zu bezeichnen.“

Dieser Anordnung der Statthalterei kann Rechnung getragen werden, es ist aber nur zu besorgen, daß bei den vorhandenen 6000 Verschleißstellen die angeordnete äußere Bezeichnung den Zweck verfehlt, weil es nicht vermieden werden kann, daß die eine oder die andere Verschleißstelle momentan über Mehlvorräte nicht verfügt.

„4. Das wöchentliche Mehkontingent für Wien wird zwecks tunlichst rascher Gewöhnung des konsumierenden Publikums an die neuen Mehluverteilungsmaßnahmen vorläufig auf die Dauer einer Woche um 50 Waggons erhöht.“

Hierzu berichte ich, daß bisnun der Gemeinde kein Plus an 50 Waggons Mehl zur Verfügung gestellt wurde, daß im Gegenteile gestern seitens der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt an den Herrn Bürgermeister mit dem dringenden Ersuchen herangetreten wurde, der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt 100 Waggons Mehl zur Verfügung zu stellen. Diesem Ansuchen mußte aus zwingenden Gründen entsprochen werden.

Es empfiehlt sich nunmehr die Frage der Aufteilung des Mehkontingentes auf eine bestimmte Anzahl von Verschleiß-

stellen vom Standpunkte aller dabei in Betracht kommenden Interessen zu beleuchten.

Wie ich schon in meinem am 27. Oktober 1915 vor der Obmänner-Konferenz erstatteten Berichte ausgeführt habe, hat eine derartige tief in das Erwerbsleben eingreifende Maßregel Vorteile und Nachteile. Vielleicht würde durch diese Einrichtung eine konzentrierte Mehlabgabe erreicht und dadurch die Unsicherheit beim Mehllankaufe, welche sich heute in den Ansammlungen bei den Mendl-Filialen dokumentiert, wenn nicht beseitigt, so doch gewiß abgeschwächt werden. Andererseits würde die Beschränkung des Mehllverkaufes auf einen bestimmten Kreis von Geschäftsleuten schwere wirtschaftliche Nachteile auslösen, da der größere Teil der Gewerbebetriebe vom Mehllverkauf ausgeschaltet werden müßte. Die Schaffung einer beschränkten Anzahl von Mehllverkaufsstellen beinhaltet aber auch einen Eingriff in die Gewerbebefugnisse, welcher vom Standpunkte der Gewerbeordnung nicht gerechtfertigt werden kann. Eine solche Verfügung könnte auch nicht als gewerbepolizeiliche Regelung qualifiziert werden, weil die gewerbepolizeiliche Regelung im Sinne des § 54 der Gewerbeordnung sich nur innerhalb der durch die Gewerbeordnung und die einschlägigen Vorschriften gezogenen Grenzen bewegen kann.

Es ist aber bei reiflicher Überlegung durchaus nicht erforderlich, für die Mehlabgabe an den Detailverkauf einen vollständig neuen Apparat zu schaffen. Es erscheint vielmehr vorteilhaft, das bisherige System der Mehlabgabe an den Detailverkehr festzuhalten, durch administrative Maßnahmen aber auf die Mehluverteilung größeren Einfluß zu nehmen. Bisher dotierten die Mitglieder des Konzerns die in Betracht kommenden Verschleißstellen nach eigenem Ermessen auf Grund eines vom Aktions-Komitee entworfenen Verteilungsplanes; in jenen Bezirken, wo Übelstände bei der Mehlabgabe konstatiert wurden, wurde nun regelnd eingegriffen und der Konzern verhalten, nach den Weisungen der Gemeinde, die Verschleißstellen mit solchen wöchentlichen Mehluquantitäten, welche den Mehlubedarf der Bevölkerung zu befriedigen geeignet sind, zu versorgen.

Die Notwendigkeit von administrativen Maßnahmen der Gemeinde in dieser Richtung ergab sich insbesondere in den dichtbevölkerten Arbeiterbezirken, das ist im X., XI., XVI. und XVII. Wiener Gemeindebezirke. Und hat der Magistrat in dieser Hinsicht das Entsprechende veranlaßt.

Was nun die Durchführung der Anträge des Herrn Gem.-Rates Dr. Schwarz-Hiller betrifft, so berichte ich Folgendes:

Zunächst die Frage der Kompetenz; da muß vor allem bemerkt werden, daß die von Herrn Gem.-Rat Dr. Schwarz-Hiller vorgeschlagenen Modalitäten einer Beschränkung der freien Einkaufsmöglichkeit nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde, beziehungsweise der politischen Behörde I. Instanz fallen. Schon die mit der Brot- und Mehllarte eingeführte Verbrauchsbeschränkung gründet sich auf eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915. Die beantragte Bindung jedes Haushaltes an eine bestimmte Mehluverschleißstelle beinhaltet noch eine viel weitgehendere Einschränkung der staatsbürgerlichen Freiheiten, als durch die Regelung des Tagesverbrauches an Brot und Mehl bereits statuiert wurde. Es obliegt daher keinem Zweifel, daß die vorgeschlagenen weiteren Beschränkungen des freien Einkaufsrechtes durch die Regierung verfügt